



## **Haushaltssatzung 2026**

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KGG) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Verbandsversammlung am 8. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

im Ergebnishaushalt

*im ordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.439.400 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 6.693.750 Euro
mit einem Saldo von	- 254.350 Euro

*im außerordentlichen Ergebnis*

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	- 0 Euro
mit einem Saldo von	- 0 Euro
mit einem Fehlbetrag von	- 254.350 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	863.800 Euro
--	--------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	135.000 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.871.000 Euro
mit einem Saldo von	- 2.736.000 Euro

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.000.000 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 535.800 Euro
mit einem Saldo von	1.464.200 Euro

mit einem Finanzmittelfehlbetrag von	- 408.000 Euro
--------------------------------------	----------------

festgesetzt.

Der Ergebnishaushalt weist einen Fehlbetrag in Höhe von 254.350 Euro aus. Entsprechend § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) erfolgt der Ausgleich durch kumulierte Überschüsse aus den Vorjahren.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

## § 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,39 Euro / m <sup>3</sup> Frischwasser
Sinn-Edingen	0,59 Euro / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	5,23 Euro / m <sup>3</sup> Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	0,88 Euro / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	3,41 Euro / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,80 Euro / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	4,28 Euro / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,74 Euro / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 Euro / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 Euro / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 Euro / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 Euro / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 Euro / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 Euro / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 Euro / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 Euro / m <sup>2</sup> Geschossfläche

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v. H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 Euro und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 Euro überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolume des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 Euro.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 Euro vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 Euro vor.

Sinn-Edingen, 8. Dezember 2025

  
Lukas Winkler  
Verbandsvorsitzender

